

KLEINE ANFRAGE VON HANS DURRER
BETREFFEND DEFINITION EINER GEBUNDENEN AUSGABE GEMÄSS
§ 8 ABS. 2 DES FINANZHAUSHALTGESETZES (BGS 611.1)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 24. SEPTEMBER 2002

A. Anfrage

Am 29. August 2002 hat Kantonsrat Hans Durrer, Zug, eine Kleine Anfrage eingereicht. Er stellt darin fest, dass die bisher aufgelaufenen Expertisekosten im Zusammenhang mit der Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal 1,15 Mio. Franken betragen. Davon übernehme der Kanton 800'000.- Franken und die Stadt Zug 315'000.- Franken. Insgesamt sei mit Kosten von rund 1,85 Mio. Franken zu rechnen. Des Weiteren stellt er fest, dass diese Aufwendungen immer korrekt budgetiert worden sind. Das Budget ersetze aber nie eine gesetzliche Grundlage. Es stelle sich einmal mehr die klassische Frage, ob es sich bei diesen Aufwendungen um sogenannte gebundene Ausgaben handle, für die es aufgrund einer erheblich erklärten Motion keine neue gesetzliche Grundlage brauche.

B. Antwort

Der Begriff der gebundenen Ausgaben ist in § 8 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 28. Februar 1985 (Finanzhaushaltgesetz; BGS 611.1) wie folgt definiert:

«Ausgaben, die nicht dem Umfang nach vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, wenn anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe mit dem Grunderlass auch die sich daraus ergebenden Aufwendungen gebilligt.»

Nach § 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) hat der Regierungsrat folgenden Vollzugauftrag:

«Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. ...»

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. Oktober 1999 wurde die Motion der Kommission Teilrevision Personalgesetz betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal (Vorlage Nr. 666.1 - 9864) erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat verbindlich beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen (§ 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932; BGS 141.1).

Im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Beschlusses fielen bislang externe Kosten für Expertisen im Umfang von Fr. 800'000.- an. Der Beizug von externen Experten war im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes «unbedingt erforderlich», da die strukturelle Besoldungsrevision mit einer analytischen Arbeitsplatzbewertung für über 3'000 Personen nicht durch den Arbeitgeber selbst erfolgen kann. Dafür ist fachspezifisches Know-how von externen Spezialisten notwendig. Der Regierungsrat setzt voraus, dass dies dem Kantonsrat zum Zeitpunkt der Erheblich-erklärung der Motion klar war.

Diese Expertisen sind zwingend erforderlich, um den Kantonsratsbeschluss vom 28. Oktober 1999 überhaupt vollziehen zu können. Das Einholen von externen Expertisen ist durch den Grunderlass in § 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung gedeckt. Die entsprechenden Kosten stellen daher gebundene Ausgaben im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes dar. Die jährlichen Tranchen wurden auf dem Budgetweg jeweils vom Kantonsrat bewilligt.

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2002